

## Hauptsatzung i.d.F. vom 18.12.2017 inkl. Änderungen

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten bzw. Stadträtinnen).

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Tengen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beuren a.R.	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Blumenfeld	1 Sitz

## Neufassung Juli 2023

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten bzw. Stadträtinnen).

Gem. § 25 Abs. 3 Satz 4 beträgt die Anzahl der Gemeinderäte nach Abschaffung der unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte 16.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 11 *entfällt*

2.4 Wohnbezirk Büßlingen 3 Sitze

2.5 Wohnbezirk Talheim 1 Sitz

2.6 Wohnbezirk Uttenhofen 1 Sitz

2.7 Wohnbezirk Watterdingen 3 Sitze

2.8 Wohnbezirk Weil 1 Sitz

2.9 Wohnbezirk Wiechs a.R. 1 Sitz

(3) Die unechte Teilortswahl wird zur übernächsten Kommunalwahl (2024) abgeschafft.

## VIII. Ortschaftsverfassung

### §12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Talheim-Uttenhofen bestehend aus den Stadtteilen Talheim und Uttenhofen
- 1.5 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.6 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.7 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

### §12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Talheim-Uttenhofen bestehend aus den Stadtteilen Talheim und Uttenhofen
- 1.5 Tengen bestehend aus dem Stadtteil Tengen
- 1.6 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.7 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.8 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

## **IX. Bezirksverfassung**

### **§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat**

- (1) Der Stadtteil Tengen bildet einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus sechs Mitgliedern aus dem Stadtteil Tengen und dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

### **§ 18 Zuständigkeit**

Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören.

## **IX. Bezirksverfassung**

**§ 17** *entfällt*

**§ 18** *entfällt*